

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 14. Mai 2019 bis 17. Mai 2019

2. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsbetriebswirtschaft

Die Prüfungsaufgabe setzt sich aus den Teilen Kommunales Finanzwesen und Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung mit folgender Punkteverteilung zusammen:

Kommunales Finanzwesen:	52 Punkte
Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung:	43 Punkte
Stil, Aufbau, Argumentation:	5 Punkte

Arbeitszeit: 135 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus sechs Seiten (einschließlich Deckblatt und Anlage)!

Teil I Kommunales Finanzwesen**Sachverhalt:**

Die sächsische Gemeinde Hasenwinkel bereitet sich aktuell auf das Haushaltsjahr 2020 vor. Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde mit dem Haushaltsplan bereits öffentlich ausgelegt. Ebenso wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Nachdem die Haushaltssatzung im Finanzausschuss bereits vorberaten wurde, soll diese am 06.11.2019 durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Der Bürgermeister möchte sich nicht vor der Rechtsaufsichtsbehörde blamieren und bittet Sie (in der Rolle als Mitarbeiter/in Kämmerei) daher, in Vorbereitung auf den Beschluss des Gemeinderates das finale Dokument zu prüfen (**siehe Anlage**). Zudem sagt Ihnen der Bürgermeister, dass er unter allen Umständen verhindern möchte, dass die Haushaltssatzung, wie in den Vorjahren, durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden muss. Von seinen Amtskollegen hört er des Öfteren, dass diese die Haushaltssatzung lediglich vorlegen müssen.

Aufgabe:

20 Punkte

- a) Erläutern Sie die Rechtslage zur Genehmigungs- bzw. Vorlagepflicht der Haushaltssatzung und prüfen Sie anhand des Satzungsentwurfs, wie der Wunsch des Bürgermeisters auf eine „Genehmigungsfreiheit“ realisiert werden könnte.

Herr Pelzig, der in Hasenwinkel eine Tierhandlung betreibt, aber in der Nachbargemeinde Wolfshausen wohnt, hat von seinem Recht, Einwendungen zu erheben, fristgerecht Gebrauch gemacht und in einem Schreiben an den Bürgermeister gefordert:

„Die Gewerbesteuerhebesätze sollten deutlich reduziert werden. Aufgrund des aktuell historischen Zinstiefs sollten vielmehr für 2020 und die kommenden Jahre die im § 2 angegebenen Kreditaufnahmen auf 4 Mio EUR pro Jahr gesteigert werden. Es sollte doch kein Problem sein, einen Zinssatz von 2 % zu vereinbaren. Und zudem könnten dann auch endlich mal eine kommunale Turnhalle gebaut und neue Feuerwehrentechnik gekauft werden.“

Der Bürgermeister notiert auf das Schreiben von Herrn Pelzig: „Man kann sich ja viel wünschen, aber das geht zu weit.“ und bittet Sie, einen Entwurf für ein Ablehnungsschreiben zu erstellen.

Aufgaben:

18 Punkte

- b) Prüfen Sie, inwiefern ein „Einwendungsrecht“ und eine Auslegungspflicht zum Entwurf der Haushaltssatzung besteht und ob Herrn Pelzig ersteres als Einwohner von Wolfshausen überhaupt zusteht!
- c) Erläutern Sie die gesetzliche Regelung, welche die Vorschläge von Herrn Pelzig entkräftet!
- d) Prüfen Sie, ob ein Antwortschreiben des Bürgermeisters in diesem Fall die richtige Reaktion ist!

Abschließend berichtet der Bürgermeister, dass er letzte Woche ein Angebot eines „Car-Sharing-Anbieters“ in der Post hatte. Dass im Jahr 2020 drei neue Fahrzeuge für den Fuhrpark angeschafft werden sollten, war bereits festgelegt. Nun stellt sich die Frage, ob durch das Car-Sharing möglicherweise auf die Neuanschaffung verzichtet werden kann.

Mit Blick auf den Haushalt 2020 ist dem Bürgermeister zunächst die haushaltsrechtliche Einordnung wichtig.

Aufgabe:

14 Punkte

- e) Veranschlagen Sie beide Varianten (Neuanschaffung und Nutzung Car-Sharing) im Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 und erläutern Sie Ihre Zuordnung.

Teil II Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung

Im gesamten Teil II brauchen keine einschlägigen Rechtsvorschriften angegeben werden!

Sachverhalt 1

In der sächsischen Gemeinde Hasenwinkel wurde das kommunale Schwimmbad bisher durch einen Privaten betrieben, der es nunmehr schließen möchte. Interessenten aus der Bürgerschaft, das Schwimmbad weiter zu betreiben, gibt es nicht. Die Gemeindeverwaltung überlegt nun, ob sie den Betrieb dieses Schwimmbades selbst übernimmt, um die Leistung für die Einwohner sicherzustellen. Die Betreibung des Schwimmbades wäre der Leistungsfähigkeit der Gemeinde angepasst und würde den örtlichen Bedarf decken.

Aufgaben:

24 Punkte

- 1.1 Nennen Sie drei Möglichkeiten der Betreibung für die Gemeinde! Erläutern Sie diese jeweils kurz!
- 1.2 Empfehlen Sie der Gemeinde fallbezogen eine der oben genannten Rechtsformen und begründen Sie Ihre Entscheidung.
- 1.3 Das Schwimmbad verursacht zurzeit 4,70 € variable Kosten pro Besucher.
Für den Eintritt zahlen die Besucher durchschnittlich 4,00 €.
Nennen Sie zwei Beispiele für variable Kosten des Bades!
Berechnen Sie den Deckungsbeitrag pro Besucher!
Bewerten Sie Ihr Ergebnis!
- 1.4 Begründen Sie, warum die Gemeinde Hasenwinkel das kommunale Schwimmbad weiter betreiben sollte.

Sachverhalt 2

In der sächsischen Gemeinde Wiesental ist die Straßenreinigungsgebühr neu zu kalkulieren. Der Auftrag für die Kehrleistung wurde an die ortsansässige Firma Flink vergeben. Monatlich werden die Straßen gekehrt und von der Firma 10.000 € in Rechnung gestellt. In der Verwaltung gibt es eine Mitarbeiterin, die das alles koordiniert und die Bescheide für die Bürger erstellt. Es sind 100 km Straße monatlich zu kehren.

Jährliche Personalkosten der Mitarbeiterin:	30.000 €
Jährliche Arbeitsplatzkosten der Mitarbeiterin:	10.000 €
Sonstige Gemeinkosten der Verwaltung:	1.000 €

Aufgaben:

19 Punkte

2.1 Erklären Sie kurz die Begriffe Vor- und Endkostenstelle sowie Kostenart, Kostenstelle und Kostenträger.

2.2 Berechnen Sie die jährlichen Kosten je Straßenfrontmeter.

2.3 Familie Müller hat fünf Vermietungsobjekte im Stadtgebiet mit folgenden Frontmetern:

Objekt 1:	25 m
Objekt 2:	30 m
Objekt 3:	10 m
Objekt 4:	12 m
Objekt 5:	8 m.

Berechnen Sie die jährlichen Kosten von Familie Müller für die Straßenreinigung pro Objekt und insgesamt auf der Grundlage des unter Aufgabe 2.2 von Ihnen berechneten Ergebnisses.

Aufbau, Gliederung und Stil: 5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r
14. Mai 2019 bis 17. Mai 2019

2. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsbetriebswirtschaft

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Teil I Kommunales Finanzwesen

a)	<p>Erläutern Sie die Rechtslage zur Genehmigungs- bzw. Vorlagepflicht der Haushaltssatzung und prüfen Sie anhand des Satzungsentwurfs, wie der Wunsch des Bürgermeisters auf einen „Genehmigungsfreiheit“ realisiert werden könnte.</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>die</u> vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde <u>vorzulegen</u> (§ 76 Abs. 2, S. 2 SächsGemO).• § 76 Abs 3, S. 4 SächsGemO besagt: Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht werden.• Wird mindestens eines der genehmigungspflichtigen Bestandteile tangiert, so ist die Genehmigung der RAB erforderlich, d.h. Wunsch des BM auf „Genehmigungsfreiheit“ kann nur realisiert werden, wenn die einzelnen genehmigungsrelevanten Tatbestände nicht eintreten.• Genehmigungspflichten sind geregelt in:<ul style="list-style-type: none">○ <u>VE</u>: § 81 Abs. 4 S. 1 SächsGemO Verpflichtungsermächtigungen In § 3 der Haushaltssatzung sind VE´s festgesetzt. In den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, dürften keine Kreditaufnahmen vorgesehen werden. Ansonsten wäre Genehmigungspflicht gegeben.○ <u>Kreditaufnahme</u>: § 82 Abs. 2 S. 1 SächsGemO Kreditaufnahmen In § 2 der Haushaltssatzung sind Kreditaufnahmen festgesetzt. Auf diese müsste verzichtet werden, da diese genehmigungspflichtig sind.○ <u>Kassenkredite</u>: § 84 Abs. 3 SächsGemO Kassenkredite In § 4 der Haushaltssatzung sind Kassenkredite festgesetzt. Diese dürfen ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit nicht übersteigen, sonst entsteht die Genehmigungspflicht. Die Grenze liegt somit bei 3.826.931,20 EUR. Der festgesetzte Kassenkredit von 3.500.000 EUR übersteigt nicht die Grenze und ist somit genehmigungsfrei.
b)	<p>Prüfen Sie, inwiefern ein „Einwendungsrecht“ und eine Auslegungspflicht zum Entwurf der Haushaltssatzung besteht und ob Herrn Pelzig ersteres als Einwohner von Wolfshausen überhaupt zusteht!</p> <ul style="list-style-type: none">• Hier regelt der § 76 Abs. 1 SächsGemO:<ul style="list-style-type: none">○ Satz 3: Der Entwurf ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen; diese Frist ist ortsüblich bekannt zu geben.○ Satz 4: Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben.• Herr Pelzig ist lt. Sachverhalt nicht Einwohner (§ 10 (1) SächsGemO), aber Gewerbetreibender in der Gemeinde Hasenwinkel und somit als Abgabepflichtiger („Gewerbsteuerzahler“) berechtigt Einwendungen zu erheben.

c)	<p>Erläutern Sie die gesetzliche Regelung, welche die Vorschläge von Herrn Pelzig entkräftet!</p> <ul style="list-style-type: none">• § 73 SächsGemO regelt den Grundsatz der Einnahmenbeschaffung. Nach Abs. 4 dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Steuern sind somit vorrangig zu erheben• Nach § 73 Abs. 3 SächsGemO sind die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen zu berücksichtigen und nicht die aktuelle Zinslage ausschlaggebend.
d)	<p>Prüfen Sie, ob ein Antwortschreiben des Bürgermeisters in diesem Fall die richtige Reaktion ist?</p> <ul style="list-style-type: none">• Laut § 76 Abs. 1 Satz 5 SächsGemO beschließt über fristgemäß erhobenen Einwendungen der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.• Ein Antwortschreiben des BM wäre nicht die richtige Reaktion, da er für diese Entscheidung nicht zuständig ist. Der GR hat darüber zu entscheiden.
e)	<p>Veranschlagen Sie beide Varianten (Neuanschaffung und Nutzung Car-Sharing) im Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2020 und erläutern Sie Ihre Zuordnung.</p> <p><u>Neuanschaffung</u></p> <ul style="list-style-type: none">• § 3 Abs. 1 Nr. 29 SächsKomHVO<ul style="list-style-type: none">○ Auszahlung für Erwerb Sachanlagevermögen in voller Höhe im Jahr 2020○ → einmalige Belastung des Finanzhaushaltes• § 2 Abs. 1 Nr. 14 SächsKomHVO<ul style="list-style-type: none">○ Aufwand für Abschreibung○ → nicht-zahlungswirksame Abbildung im Ergebnishaushalt○ anhand Nutzungsdauer erfolgt eine anteilige Verteilung der Investitionssumme auf die Jahre 2020 ff. <p><u>Car-Sharing</u></p> <ul style="list-style-type: none">• § 3 Abs. 1 Nr. 12 SächsKomHVO<ul style="list-style-type: none">○ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen jeweils in Höhe des zu erwartenden Entgeltes für die Dienstleistung○ → kontinuierliche Belastung des Finanzhaushaltes• § 2 Abs. 1 Nr. 13 SächsKomHVO<ul style="list-style-type: none">○ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen jeweils in Höhe des zu erwartenden Entgeltes für die Dienstleistung○ → zahlungswirksame Aufwendungen im Ergebnishaushalt

Teil II Betriebswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung

Im gesamten Teil II brauchen keine einschlägigen Rechtsvorschriften angegeben werden!

Aufgabe 1**(24 Punkte)**

In der Gemeinde Hasenwinkel wurde das Schwimmbad bisher durch einen Privaten betrieben, der es nunmehr schließen möchte. Interessenten aus der Bürgerschaft, das Schwimmbad weiter zu betreiben, gibt es nicht. Die Gemeindeverwaltung überlegt nun, ob sie dieses Schwimmbad selbst übernimmt, um die Daseinsvorsorge für die Einwohner sicherzustellen. Die Betreuung des Schwimmbades wäre der Leistungsfähigkeit der Gemeinde angepasst und würde den örtlichen Bedarf decken.

1.1 Nennen Sie drei Möglichkeiten der Betreuung für die Gemeinde! Erläutern Sie diese jeweils kurz.

Hier kommt es darauf an, dass insbesondere folgende Betreiberformen genannt werden: (§ 95 SächsGemO)

- Regiebetrieb (Unternehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Haushaltswirtschaft)
- Eigenbetrieb
- Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechtes wie z. B: GmbH

Regiebetrieb: - vollständig haushaltsgeplante Einrichtung, die als Produkt im Haushaltsplan geführt wird
- Einordnung in die Ämterstruktur
- kostenrechnende Einrichtung
- rechtlich unselbstständig
- es gelten die Regelungen zum kommunalen Haushaltsrecht (§§ 72 ff. SächsGemO, KomHVO, VwVKomHSys)
- unmittelbarer Einfluss der Gemeinde gewährleistet über das Etatrecht des Stadtrates

Eigenbetrieb: (§ 95a SächsGemO)
- selbstständige Wirtschaftsführung, eigenes Rechnungswesen
- spezielle gesetzliche Grundlagen Eigenbetriebsgesetz und Eigenbetriebsverordnung
- juristisch unselbstständig
- wird finanzwirtschaftliche als Sondervermögen der Gemeinde verwaltet und kann mit Stammkapital ausgestattet werden
- unmittelbarer Einfluss der Gemeinde gewährleistet

Unternehmen in Privatrechtsform: (§§ 96ff SächsGemO)
- eigenes Rechnungswesen
- eigene gesetzliche Grundlagen und Spezialgesetze (z. B: GmbHG)
- Einfluss der Gemeinde nur noch über Aufsichtsgremien je nach Rechtsform
- zuschussbasierte Finanzierung oder Überschussunternehmen
- juristisch selbstständig
- kreditwürdig

1.2 Empfehlen Sie der Gemeinde fallbezogen eine der oben genannten Rechtsformen und begründen Sie Ihre Entscheidung.

Hier kommt es darauf an, eine schlüssige Argumentation aufzubauen. Je nachdem, in welcher Kommune die Auszubildenden angestellt sind, kann die Meinungsbildung schwanken. Es gibt Verfechter der haushaltsgeplanten Einrichtungen und ebenso der Privatrechtsform. In der Regel ist davon auszugehen, dass entweder der Eigenbetrieb oder die GmbH hier als die geeignete Rechtsform vorgeschlagen werden. Dabei sollten die Erläuterungen aus 1.1 die Grundlage sein, um eine schlüssige Begründung aufzubauen.

1.3 Das Schwimmbad verursacht derzeit 4,70 € variable Kosten pro Besucher. Für den Eintritt zahlen die Besucher durchschnittlich 4,00 €.

Nennen Sie zwei Beispiele für variable Kosten des Bades.

Berechnen Sie den Deckungsbeitrag pro Besucher.

Bewerten Sie Ihr Ergebnis.

Variable Kosten: Kosten für Wasseraufbereitung, Energiekosten

Deckungsbeitrag pro Besucher: $db = \text{Eintrittsgeld p.B. } 4,00 \text{ €} - \text{var. Kosten p.B. } 4,70 \text{ €}$

$= - 0,70 \text{ €/Besucher} \Rightarrow$ keine volle Deckung der var. Kosten, kein Beitrag zur Deckung der fixen Kosten, keine Gewinnerzielung

1.4 Begründen Sie, warum die Gemeinde Hasenwinkel das kommunale Schwimmbad weiter betreiben sollte.

Das freiwillige Angebot dieser Leistung erhöht die Attraktivität der Gemeinde für die Einwohner, aber auch für Touristen. Dieses Angebot gehört zu den weichen Standortfaktoren. Die Einwohner könnten stärker an ihre Gemeinde gebunden werden. Das Schwimmbad kann von Familien mit Kindern ebenso genutzt werden wie von älteren Einwohnern. Das Schwimmbad könnte auch für den Schwimmunterricht der Schulen genutzt werden. (andere schlüssige Argumente für die Vorteile der Nutzung sind möglich)

Aufgabe 2

(19 Punkte)

In der Gemeinde Wiesental ist die Straßenreinigungsgebühr neu zu kalkulieren. Der Auftrag für die Kehrleistung wurde an die ortsansässige Firma Flink vergeben. Monatlich werden die Straßen gekehrt und von der Firma 10.000 € in Rechnung gestellt. In der Verwaltung gibt es eine Mitarbeiterin, die das alles koordiniert und die Bescheide für die Bürger erstellt. Es sind 100 km Straße monatlich zu kehren.

Jährliche Personalkosten der Mitarbeiterin:	30.000 €
Jährliche Arbeitsplatzkosten der Mitarbeiterin:	10.000 €
Sonstige Gemeinkosten der Verwaltung:	1.000 €

2.1 Erklären Sie kurz die Begriffe Vor- und Endkostenstelle sowie Kostenart, Kostenstelle und Kostenträger.

Vorkostenstelle: Unter **Vorkostenstellen** versteht man Kostenstellen, die für die anderen Kostenstellen Leistungen einbringen, d.h. selbst nicht direkt an der Produktion der Endprodukte beteiligt sind. Sie werden im Betriebsabrechnungsbogen auf andere Kostenstellen umgelegt und somit aufgelöst bzw. wird unterschieden in Allgemeine Kostenstelle

(erbringen für alle anderen Kostenstellen Leistungen wie z. B. Poststelle, Archiv, Druckerei) und Hilfskostenstelle (erbringen nur für einen Teil der Kostenstellen Leistungen wie z. B. Lager)

Endkostenstelle: **Endkostenstellen** sind die Kostenstellen, deren Kosten direkt auf die Kostenträger verrechnet werden können bzw. Erbringen die Leistung, die sich aus Sachzielen ergibt.

Kostenart: **Kostenarten** bezeichnen die einzelnen Kategorien von Kosten, die in einem Unternehmen anfallen, nach der Art der eingesetzten Produktionsfaktoren, z.B. Materialkosten (z.B. Stahl, Öl) oder Produktionskosten (z.B. Strom, Arbeitszeit) oder den innerhalb eines Unternehmens ausgeführten Funktionen:

Fertigungskosten (z.B. Montage)

Verwaltungskosten (z.B. Personal, Buchführung)

Kosten (Vertrieb und Marketing).

Kostenstelle: Eine **Kostenstelle** beschreibt den Ort der Kostenentstehung in einem Unternehmen bzw. den Verantwortlichen bzw. kostenverursachende Stelle in der öffentlichen Verwaltung. Kostenstellen sollen eindeutig abgrenzbar sein, d. h. dass es darf keine Überschneidung einzelner Kostenstellen geben.

Kostenträger: **Kostenträger** bezeichnen die Objekte, denen die Kosten zugerechnet werden, v.a. die Produkte eines Unternehmens (diese müssen die Kosten "tragen" bzw. sollten die Kosten erwirtschaften).

2.2 Berechnen Sie die jährlichen Kosten je Straßenfrontmeter.

100km = 100.000m

Berechnung je Straßenfrontmeter:

161.000€ ./ 100.000m = 1,61€ je m

Die jährlichen Kosten je Straßenfrontmeter betragen 1,61€.

2.3 Familie Müller hat fünf Vermietungsobjekte im Stadtgebiet mit folgenden Frontmetern:

Objekt 1:	25 m
Objekt 2:	30 m
Objekt 3:	10 m
Objekt 4:	12 m
Objekt 5:	8 m.

Berechnen Sie die jährlichen Kosten von Familie Müller für die Straßenreinigung pro Objekt und insgesamt auf der Grundlage des unter Aufgabe 2.2 von Ihnen berechneten Ergebnisses?

Objekt 1: 25m x 1,61€ = 40,25 €

Objekt 2: 30m x 1,61€ = 48,30 €

Objekt 3: 10m x 1,61€ = 16,10 €

Objekt 4: 12m x 1,61€ = 19,32 €

Objekt 5: 8m x 1,61€ = 12,88 €

Die insgesamt zu zahlende Straßenreinigungsgebühr der Familie Müller beträgt: 136,85€.

Aufbau, Gliederung und Stil: 5 Punkte